

Satzung
der Gemeinde Orbis
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB) für den
Flächennutzungsplanbereich -Sportgelände-

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Gemeinderat Orbis in seiner Sitzung am 23.01.1995 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 der Satzung bezeichneten Gebiet steht der Gemeinde Orbis ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Flächennutzungsplanbereich Sportgelände in der Gemeinde Orbis und umfaßt die Grundstücke Pl.-Nrn.: 438, 441-446, 510, 513/2, 515/2, 515/3 teilweise, 516 teilweise, 517 teilweise, 518 teilweise und 519/3 teilweise.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage zur
 Satzung über
 das besondere
 Vorkaufsrecht
 der OG Orbis
 Blaugewanne